

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1494

vom 17. Mai 1966

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Füllinsdorf hat am 29. September 1965 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Grundacker" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. Oktober bis 15. November 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 21. Oktober 1965 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 12. Oktober 1965 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 15. November 1965 hat [REDACTED]

[REDACTED] namens und im Auftrag von [REDACTED] Eigentümer der [REDACTED] rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Füllinsdorf hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung war jedoch nicht möglich.

C. Mit Schreiben vom 19. April 1966 unterbreitet der Gemeinderat von Füllinsdorf den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in

formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

4. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall zur Hauptsache um die Planung neuer Verkehrsanlagen handelt. Es ist vorgesehen, in diesem Gebiet eine Baulandumlegung durchzuführen. Dieses Unternehmen wurde vom Regierungsrat bereits mit Beschluss Nr. 1418 vom 14. Mai 1963 als ausführbar erklärt. Als weitere Massnahme sind nun auch die Bau- und Strassenlinien festgelegt worden.

Die in § 18 des Gemeindebaureglementes für Nebenstrassen 2. Klasse und Fussweg vorgeschriebenen Abstände sind auf Grund der beschlossenen Werte eingehalten, ausgenommen bei der Grundackerstrasse, soweit hier der Baulinienabstand im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] nicht 12.00 m,

sondern nur 11.50 m beträgt. Gemäss § 18 des Gemeindebau-reglementes ist nämlich für eine Nebenstrasse 2. Klasse ein Baulinienabstand von mindestens 12.00 m erforderlich. Auch in § 7 Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes ist vorge-schrieben, dass bei neu geplanten Gemeindestrassen - und um eine solche handelt es sich hier - die Entfernung zwischen den Baulinien nicht weniger als 12.00 m betragen darf. Deshalb kann diesem Abstand, soweit er 12.00 m unterschreitet, die Genehmigung nicht erteilt werden. Bei Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse erscheint es richtig, wenn, soweit notwendig, die östliche Baulinie von der Genehmigung ausgenommen wird. Sie ist blau gestrichen.

Hinsichtlich der Linienführung der einzelnen Strassen und Wege in horizontaler und vertikaler Richtung ist zu sagen, dass sie in angemessener Würdigung aller örtlichen Gegebenheiten soweit als zweckmässig bezeichnet werden kann.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprache ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn der beschlossene Bau- und Strassenlinienplan bildet eine wertvolle Grundlage für die Ergänzung des Verkehrsnetzes der Gemeinde Füllinsdorf. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, was im vorliegenden Fall gesagt werden kann, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) und allen anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. Im einzelnen ist zur unerledigten Einsprache zu bemerken:

██████ stellt in seiner Einsprache den Antrag, im Bereich der seinem Klienten gehörenden Parzelle Nr. ██████ sei die beschlossene Baulinie so zu verschieben, dass die Realisierung des im Jahre 1965 eingereichten Baugesuches möglich werde. Eine solche Aenderung sei ohne öffentlich-rechtliche Behinderung möglich. Im weitern wird geltend gemacht, dass zu Gunsten der Parzelle Nr. ██████ und zu Lasten der Parzelle Nr. ██████ ein Näherbaurecht an die nördliche Grenze und ein Grenzbaurecht an die östliche Grenze bestehe. Diese Dienstbarkeiten und Grundlasten seien am 1. Mai 1956 im Grundbuch eingetragen worden.

Zum gestellten Begehren ist zu sagen, dass die nachgesuchte Verschiebung der Baulinien logischerweise auch eine Verschiebung der Strassenlinien des umstrittenen Fussweges zur Folge hätte. Der gemachte Vorschlag brächte auch keine im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung und er wäre auch umlegungstechnisch nicht von Vorteil. Ganz abgesehen davon könnte der Regierungsrat der Gemeinde keine solche Verschiebung, die, nebenbei bemerkt, nur mit einer vermehrten Belastung anderer Grundstücke verbunden wäre, vorschreiben. Er könnte höchstens diesem Fussweg die Genehmigung versagen

und entsprechende Empfehlungen machen. Eine solche Massnahme ist aber nicht gerechtfertigt, weil die beschlossene Lösung nicht als unzweckmässig bezeichnet werden kann. An dieser Sachlage vermag auch die privatrechtliche Abmachung zwischen den Eigentümern der beiden Parzellen Nr. [REDACTED] nichts zu ändern, denn es ist ganz klar, dass einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, welche gesetzlich verankert ist, und welche die Einhaltung eines gewissen Abstandes verlangt, der Vorrang zustehen muss, denn sonst könnten durch solche privaten Rechtsgeschäfte vernünftige Planungen verhindert werden. Es sei auch festgestellt, dass das Grundstück Nr. [REDACTED] von den beschlossenen Bau- und Strassenlinien nicht unzumutbar betroffen wird. Auf die übrigen Gründe, welche das Baugesuch betreffen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

9. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich deshalb der Regierungsrat veranlasst, die Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen. Dem generellen Bau- und Strassenlinienplan mit den zugehörigen Längenprofilen kann somit die Genehmigung mit Ausnahme der in Ziffer 5 erwähnten Baulinie an der Grundackerstrasse erteilt werden.

://: 1. Die von [REDACTED] namens und im Auftrag von [REDACTED] erhobene Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeinderversammlung von Füllinsdorf am 29. September 1965 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Grundacker" mit Ausnahme der blau gestrichenen Baulinie an der Grundackerstrasse im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 24/gBS/13/0 versehenen Situationspläne und Längenprofile.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Füllinsdorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an

an das Ingenieurbüro Itin + Kipfer, Schwi-
riweg 12, 4410 Liestal,
an den Gemeinderat von Füllinsdorf (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. Schmid